

## Statuten der Genossenschaft Märit-Laden Wabern

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

### I Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Genossenschaft Märit-Laden Wabern besteht mit Sitz in 3098 Köniz BE eine Genossenschaft im Sinne des OR, Artikel 828 ff.
- Art. 2 Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral und von unbeschränkter Dauer.

### II Zweck

- Art. 3 Der Zweck der Genossenschaft ist es, einen Betrieb zu führen, welcher den Genossenschaftern und Einwohnern von Wabern und Umgebung qualitativ hochstehend frische, fair produzierte und biologische Produkte anbietet.
- Art. 4 Unsere Werte „frisch.fair.bio“ sind in einem Leitbild verankert. Verwaltung, Geschäftsleitung und Team verpflichten sich, dieses regelmässig und aktiv zu pflegen und praktisch umzusetzen.

### III Genossenschaftskapital und Haftung

- Art. 5 Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 500.00 aus.
- Art. 6 Jeder Genossenschafter hat die Pflicht mindestens einen oder mehrere Anteilscheine zu erwerben.
- Art. 7 Die Genossenschaft kann auf die beweiskundenmässige Verbriefung der Anteilscheine entweder ganz verzichten oder die Anteilscheine in einem Mitgliederausweis integrieren, oder mit einfacher Schriftlichkeit bestätigen.
- Art. 8 Ein Reingewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen. Es werden keine Dividenden ausgerichtet.
- Art. 9 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## **IV Mitgliedschaft**

- Art. 10 Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Genossenschaftszielen verpflichtet fühlt.
- Art. 11 Die Aufnahme als Genossenschafter erfolgt durch die Verwaltung auf Grund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. In der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur vollen Liberierung eines Anteilscheins innert 30 Tagen. Vor Eingang des Betrags nimmt die Verwaltung das Mitglied nicht auf.
- Art. 12 Jeder Genossenschafter erhält unabhängig der Anzahl Anteilscheine eine Stimme.
- Art. 13 Abgewiesene Interessenten können gegen den Entscheid innert zehn Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung mit Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung gelangen.
- Art. 14 Mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kann jeder Genossenschafter per Jahresende aus der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltung austreten.
- Art. 15 Der austretende Genossenschafter hat Anspruch auf Rückerstattung seines einbezahlten Anteilscheinkapitals zum Nominalwert. Besteht ein Verlustvortrag, erfolgt die Auszahlung entsprechend der bilanzmässigen Deckung des Anteilscheinkapitals.
- Art. 16 Die Verwaltung ist berechtigt, innert 30 Tagen nach Eingang der Kündigung, die Rückzahlung bis auf drei Jahre hinauszuschieben, sofern der Genossenschaft durch diese Zahlung ein erheblicher Schaden erwachsen oder ihr Fortbestand gefährdet würde.
- Art. 17 Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Sie erlischt mit dem Tode des Genossenschafers. Die Auszahlung des Anteilscheines erfolgt gemäss Artikel 15 und 16.
- Art. 18 Genossenschafter, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.
- Art. 19 Ausgeschlossene Genossenschafter können gegen diesen Entscheid innert 10 Tagen seit Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Rekurs an die Verwaltung zuhanden der Generalversammlung erheben. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Entscheid der Generalversammlung kann innert dreier Monate beim Gericht angefochten werden.

## **V Organisation**

- Art. 20 Die Organe der Genossenschaft sind:
- die Generalversammlung
  - die Verwaltung
  - die Geschäftsleitung
  - die Revisionsstelle

## **Die Generalversammlung**

Art. 21 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Wahl und Abberufung des Präsidenten
- die Wahl und Abberufung der Verwaltungsmitglieder
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- die Genehmigung des Geschäftsberichtes
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung der Verwaltung
- die Beratung über Anträge von Genossenschafter, welche der Verwaltung mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht wurden
- die Beschlussfassung von Verträgen über Kauf oder Verkauf von Liegenschaften oder über den Erwerb oder die Begründung von beschränkten dinglichen Rechten
- die Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder von der Verwaltung an sie überwiesen werden

Art. 22 Die Generalversammlung wird von der Verwaltung mind. 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Diese hat die Traktanden sowie bei Änderungen der Statuten, die wesentlichen Inhalte der vorgeschlagenen Texte zu enthalten.

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss der Generalversammlung, der Verwaltung oder auf Begehren eines Fünftels der Genossenschafter stattfinden.

Art. 23 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Genossenschaftsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Genossenschafter gefasst.

## **Die Verwaltungsmitglieder**

Art. 24 Die Verwaltung besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Verwaltung muss aus Genossenschafte rn bestehen. Neue Mitglieder sollen die Qualifikationen der Verwaltungsmitglieder ergänzen und erweitern.

Art. 25 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 26 Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr. Der Präsident und die Mitglieder der Verwaltung können jederzeit eine Sitzung verlangen. Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied.

Art. 27 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgeben, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Verwaltung fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 28 Der Verwaltung obliegt die Oberleitung des Märit-Laden Wabern sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung der Geschäftsleitung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- die Einberufung der Generalversammlung
- die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
- das Führen der Generalversammlungs-Protokolle
- die Konstituierung der Verwaltung
- das Führen der Verwaltungs-Sitzungsprotokolle
- das Führen des Genossenschaftsregisters
- die gesetzeskonforme Rechnungslegung
- die Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung
- der Erlass der für die Geschäftsführung nötigen Reglemente, Weisungen und Pflichtenhefte
- das Erstellen einer Kompetenzordnung für die Geschäftsleitung

### **Die Geschäftsleitung**

Art. 29 Der Geschäftsleitung steht die Geschäftsführung gemäss Beschlüssen der Generalversammlung und der Verwaltung zu.

Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung der von der Verwaltung festgelegten Beschlüsse, Auflagen und Pflichtenhefte verantwortlich.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in Absprache mit dem Präsidenten an den Sitzungen der Verwaltung teil. Sie haben beratende Stimme und das Recht zur Antragstellung.

Art. 30 Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

- die Antragstellung über die der Verwaltung zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten
- der Vollzug der Beschlüsse der Verwaltung
- die regelmässige Orientierung der Verwaltung über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse
- der Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen, Weisungen und Pflichtenhefte, im Rahmen der Beschlüsse der Verwaltung
- die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, falls infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen die Verwaltung nicht mehr beschlussfähig ist
- die Beschlussfassung über die der Geschäftsleitung gemäss den Reglementen und Kompetenzordnungen vorbehaltenen Angelegenheiten

Die Verwaltung regelt die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsleitung in einem Reglement.

### **Revisionsstelle**

Art. 31 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen, und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

### **Statutarische Revisionsstelle**

Art. 32 Die Generalversammlung wählt zwei Personen, die nicht Genossenschaftsmitglieder sein müssen, für die jährliche Prüfung der Buchführung und Rechnungslegung, sofern auf eine gesetzliche Revisionsstelle gem. Art. 36 verzichtet wird. Sie legen der Generalversammlung einen Bericht vor. Anstelle der zu wählenden Personen für die Revision kann auch ein Treuhandbüro beauftragt werden.

Art. 33 Die statutarische Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **VI Zeichnungsberechtigung**

Art. 34 Zur verbindlichen Zeichnung im Namen des Märli-Laden Wabern sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich. Die Verwaltung bestimmt die zur Kollektivunterschrift zu zweien berechtigten Personen. Die Verwaltung bestimmt im Kompetenzreglement die Zeichnungsberechtigung für das Tagesgeschäft des Ladens.

### **VII Rechnungsablage, Reserven- und Gewinnverteilung**

Art. 35 Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die gesetzliche Reserve wird geäußert durch Beträge, die ihr zufolge gesetzlicher Bestimmungen zugewiesen werden müssen. Über den verbleibenden Reingewinn entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung. Es dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

### **VIII Bekanntmachungen, Mitteilungen, Publikationsorgan**

Art. 36 Die Bekanntmachungen vom Märli-Laden Wabern erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren von der Verwaltung zu bezeichnenden Publikationsorganen.

Art. 37 Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.

## IX Auflösung

- Art. 38 Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- Art. 39 Die Liquidation findet durch die Verwaltung statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.
- Art. 40 Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens auf Vorschlag der Verwaltung.  
Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen soll einem sinnvollen, ökologischen Zweck zugeführt werden.

## X Schlussbestimmungen

- Art. 41 Diese Statuten wurden durch die konstituierende Versammlung am 20.08.2008 in 3084 Wabern in Kraft gesetzt. Statutenänderungen traten gemäss Beschluss der Generalversammlung am 16.05.2013 und am 26.08.2020 in Kraft.

Der Präsident



Thomas Saurer

Der Protokollführer



Michael Zimmermann